

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 04.07.2023
BV-0066/2023
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Anna-Lena Groß

Datum:	04.07.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	06.09.2023							
Ortschaftsrat Meitzendorf	05.09.2023							
Ortschaftsrat Barleben	07.09.2023							
Finanzausschuss	14.09.2023							
Hauptausschuss	19.09.2023							
Gemeinderat	26.09.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

8. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes
"Untere Ohre"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 8. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Die seit 2015 vorhandene Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ soll mit der 8. Änderungssatzung aktualisiert werden, da sich die Umlagesätze aufgrund des Bescheides des Unterhaltungsverbandes geändert haben. Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Der **Flächenbeitrag** ergibt sich aus dem Verhältnis des Flächenbeitrages der Gemeinde und der Gemeindefläche im Gebiet des Unterhaltungsverbandes. Aus Bescheid vom Unterhaltungsverband ergibt sich:

Haushaltsvolumen Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung:	976.917,61 €
Kostenerstattung vom UV an das Land:	117.025,39 €
Abzgl. Verwaltungskosten Kostenerstattung 1. Ordnung:	5.251,00 €
Gesamtvolumen:	<u>1.088.692 €</u>

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet 14 %

- ➔ 86 % vom Gesamtvolumen = 936.275,12 €
- ➔ Dieser Flächenbeitrag wird durch die Gesamtfläche im Verbandsgebiet geteilt: $936.275,12 \text{ €} : 103.746,5122 \text{ ha}$
- ➔ Daraus ergibt sich der umlagefähige Flächenbeitrag von **9,02 €/ha**

Die Beitragssteigerung im Gegensatz zum Vorjahr ergibt sich aus dem erhöhten Gesamtvolumen für die Gewässerunterhaltung, die der Unterhaltungsverband vorgibt. Betroffen vom Flächenbeitrag sind alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Umlage der kalkulierten Verwaltungskosten erfolgt als Anrechnung auf den Flächenbeitrag. Eine Übersicht über die Berechnung der Verwaltungskosten finden sich im Anhang zu dieser Beschlussvorlage.

Der **Erschwernisbeitrag** ist nur für die Grundstücke zu zahlen, für die keine Grundsteuer A erhoben wird. Dies betrifft dementsprechend die versiegelten Flächen oder solche, die als Bauerwartungsland gelten, teilweise Freiflächen und alle Grundstücke denen es an der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung typische Großflächigkeit mangelt.

Berechnung:

Einwohner (9.185) x Beitragssatz lt. Bescheid (0,81) = 7.439,85 €

- ➔ Gesamtfläche Gemeinde 2.974 ha abzgl. land- und forstwirtschaftliche Flächen 1989 ha = 985 ha
- ➔ $7.439,85 \text{ €} : 985 \text{ ha} = \mathbf{7,55 \text{ €/ha}}$

Sinn und Zweck der Umlage ist in erster Linie die Refinanzierung an die Gemeinde durch die Eigentümer um die Kosten, die sich aus dem Beitragsbescheid ergeben, teilweise zu decken. Das Bundesverwaltungsgericht führte mit seinem Urteil vom 11.07.2007 aus, dass der eigentliche Nutzen der Gewässerunterhaltung den Grundstückseigentümern unmittelbar zukommt. Sie genießen die Vorteile der Verbandstätigkeit indem sie von der Verantwortung für die Gewässerunterhaltung entlastet werden (vgl. § 28 Abs 3. Wasserverbandsgesetz). Die Beitragsumlage wird demnach als „Solidarbetrag“ an die Gemeinde bezahlt, die wiederum so Ihre Kosten an den Unterhaltungsverband stückweise deckt.

Auf den Flächenbeitrag werden zusätzlich die Verwaltungskosten gerechnet. Diese betragen entsprechend der Kostenkalkulation 1,32 €/ha und sind mit dem Flächenbeitrag ebenfalls pro Hektar zu zahlen, diese Vorgehensweise wird vom Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Energie empfohlen. Das Recht zur Umlage der Verwaltungskosten ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Wassergesetz LSA. Die Verwaltungskosten sind in jedem Jahr neu zu kalkulieren.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlagen

§ 56 Wassergesetz LSA

§§ 2, 5 ,8, 11, 36, 45, 90 KVG LSA

§§ 1, 2 KAG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00»
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA	☐ NEIN			
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN		im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN		betreffende Buchungsstelle

Anlagen

Anlage 1 – 8. Änderungssatzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Anlage 2 – Beitragsbescheid vom 01.03.2023

Anlage 3 – Gegenüberstellung der Änderungen in der Änderungssatzung